

**Randolf Straky:**

Das Privatleben Prominenter als Verfassungsproblem. Ein Rechtsvergleich mit Frankreich und England unter Einbezug von Internetpublikationen [Studien zum internationalen, europäischen und öffentlichen Recht, Band 18]. Frankfurt am Main 2006: Verlag Peter Lang. 284 Seiten, 51,50 Euro

Das Privatleben sogenannter „Prominenter“ liefert offenbar unerschöpflichen Stoff nicht nur für das Unterhaltungsinteresse des Publikums und eine dieses Unterhaltungsinteresse bewilligende Presse, sondern auch für die Rechtsprechung. Die Geschwindigkeitsübertretung eines Hannoveraner Prinzen beschäftigte ebenso höchste Gerichte wie Skiurlaub und Pulloverkauf seiner prominenten Ehefrau, zwischenmenschliche Beziehungen von Torwart-Titanen ebenso wie aktuelle Lebensabschnittsgefährten von Schauspielern, Sängern, Ministern. Der Außenstehende hat mitunter den Eindruck eines gut einstudierten Spiels mit verteilten Rollen, in dem auch den Gerichten eine bestimmte Rolle zugewiesen ist. Denn die Beziehungen zwischen Presse und Prominenz sind durchaus ambivalent. Einerseits ist es die Person des Prominenten, die das Interesse der Medien weckt, sei es aufgrund von Herkunft, Funktion oder auch persönlicher Leistung. Andererseits ist es gerade die Medienberichterstattung, die den Prominentenstatus begründet. Und so mag übersteigertes Medieninteresse dem betroffenen Personenkreis mitunter durchaus lästig sein. Desinteresse der Medien wird aber meist als noch störender empfunden. Dies gilt jedenfalls dort, wo Prominenz vermarktet wird. Es ist nicht nur die individuelle Leistung, die die Höhe der Werbegagen bestimmt, es ist auch und vor allem die jeweilige Medienprominenz. Ein Rechtsstreit aber, der bis zum Bundesverfassungsgericht, gar bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausgefochten wird, bedeutet ein hohes Maß an Medienöffentlichkeit, nicht zuletzt auch Werbung für die jeweiligen Medien selbst. Eine gewisse Instrumentalisierung der Rechtsprechung in diesem Spiel zwischen Presse und Prominenz dürfte hier nicht zu leugnen sein – insbesondere dort, wo Persönlichkeitsrechte vermarktet, Presseberichte gezielt zur Imagepflege werden.

Schutz der Persönlichkeitsrechte einerseits, Berichterstattungsfreiheit der Medien andererseits, in diesem verfassungsrechtlich determinierten Spannungsfeld bewegen sich die Konflikte um den Schutz des Privatlebens Prominenter. Den zahlreichen vorliegenden literarischen Bemühungen um diese Thematik fügt die hier anzuzeigende Untersuchung von Straky, eine von Riedel betreute Mannheimer Dissertation, wichtige Aspekte hinzu.

Zum einen wird die Problematik rechtsvergleichend untersucht. Dies ist von besonderem Interesse angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Sachen *Caroline von Monaco*, die ja bekanntlich Defizite im Persönlichkeitsschutz in der deutschen Rechtsprechung glauben feststellen zu müssen. Mit Frankreich einerseits, England andererseits widmet sich der *Verf.* dabei jenen Rechtsordnungen, die gemeinhin als Beispiele einerseits für weitestgehenden Persönlichkeitsschutz, andererseits für weitestgehende Pressefreiheit unter den Konventionsstaaten genannt werden. Zum anderen bezieht Straky schwerpunktmäßig auch Fragen des Äußerungsrechts im Internet ein. Von besonderem Interesse ist dies deshalb, weil die in der Rechtsprechung entwickelten Wertungskriterien und Abwägungstopoi in erster Linie im Blick auf die herkömmlichen Medien und hier vor allem die Printmedien entwickelt worden sind.

Die Darstellung der Rechtslage in Deutschland, die an die Untersuchung der Rechtslagen in Frankreich und England anschließt, beginnt mit der Untersuchung der verfassungsrechtlichen Grundlagen des Internets (S. 82f.), für die *Verf.* zunächst zutreffend ausführt, dass Internetpublikationen einer Homepage nicht unter die Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG subsumiert werden können, dies vor allem im Blick auf Dispositionsmöglichkeiten des Rezipienten, die deutliche Unterschiede zum klassischen Rundfunk aufweisen. Geltung der Pressefreiheit wird für funktionelle Pressesurrogate bejaht, im Übrigen eine besondere Internetfreiheit zutreffend als verzichtbar gewertet, da Meinungs- und Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG insoweit Internetäußerungen verfassungsrechtlich hinreichend absichern. Die folgenden Abschnitte befassen sich näher mit den zentralen Begriffen der „Prominenz“ und der „Privatsphäre“, um hieraus zu jenen grundrechtlichen Abwägungskriterien zu gelangen, die einen Schwerpunkt der Arbeit ausmachen. Für das Merkmal der Prominenz knüpft *Verf.* an die tradierten Rechtsfiguren der absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte an, kritisiert insbesondere die Verwendung des Begriffs der absoluten Person der Zeitgeschichte und plädiert für eine restriktive Anwendung durch flexible Gestaltung, für die operable Kriterien

genannt werden. Der *Verf.* entwickelt bestimmte variable Komponenten wie die Bedeutung für die Gesellschaft, tatsächliche Bekanntheit und Dauer der öffentlichen Tätigkeit wie auch öffentliches Informationsinteresse – ein Konzept, das sich durchaus mit dem nunmehr vom BGH entwickelten abgestuften Schutzkonzept vereinbaren lässt. Hier führt auch der rechtsvergleichende Blick weiter, wenn *Verf.* darauf hinweist, dass in England die Eigenschaft der Person als „public figure“ in die Abwägung zwischen öffentlichem Informationsinteresse und Vertraulichkeitsinteresse einfließt. In Frankreich wird demgegenüber unterschieden nach der im konkreten Fall ausgeführten Tätigkeit, nämlich danach, ob es sich um eine „activité privée“ oder eine „activité publique“ handelt. Dieser Ansatz wurde auch vom EGMR zugrunde gelegt; diese Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Tätigkeiten, die *Straky* in seinem Abschnitt über Frankreich näher ausführt, dürfte auch dort angesichts der Präsidentschaft von *Nicolas Sarkozy* nicht mehr ganz eindeutig getroffen werden können. Für die verfassungsrechtlichen Aspekte des Privatlebens werden im Wesentlichen die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze dargestellt, dies durchaus korrekt, ohne freilich hierzu Neues zu bringen. Dass die Sphärentheorie als Leitlinie für die grundrechtliche Abwägung nach wie vor ihre Berechtigung hat, darin ist dem *Verf.* beizupflichten. Zu den einzelnen grundrechtlichen Abwägungskriterien tritt neben dieser sphärenmäßigen Betroffenheit auch das der Neuigkeit der Nachricht hinzu. Bei anderweitig bereits erfolgter Bekanntmachung ist die Persönlichkeitsverletzung deutlich weniger schwerwiegend. Für Internetpublikationen sieht *Verf.* plausibel die Notwendigkeit, dieses Kriterium im Hinblick auf die Besonderheiten des Mediums zu spezifizieren. *Straky* schlägt vor, hierfür nicht auf abstrakte weltweite Verfügbarkeit abzustellen, sondern auf die im konkreten Einzelfall festzustellende Zugriffsreichweite einer Internetinformation. Dies scheint mir jedenfalls ein plausibler und, wie *Verf.* mit Beispielen belegt, auch praktikabler Ansatz, um Besonderheiten des Äußerungsrechts im Internet Rechnung zu tragen. Für den Abwägungstopos des Informationswerts schlägt *Verf.* eine Anlehnung an das französische Modell der Differenzierung zwischen

privaten und öffentlichen Tätigkeiten einer prominenten Person vor. Nicht so ganz klar in ihrem systematischen Standort innerhalb der Untersuchung wird die sich daran anschließende Kritik an einer angeblich unzureichenden Gewichtung des Persönlichkeitsrechts durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die sich vor allem auf die Kritik von *Ossenbühl* und *Kriele* stützt. Die weitgehend neben der Sache liegende Polemik des letzteren *Autors* freilich ist in diesem Zusammenhang wenig hilfreich und auch durch die weitere Ausdifferenzierung der Rechtsprechung überholt. Andererseits sieht der *Verf.* aber durchaus, dass die Bedeutung des Privatsphärenschutzes in der Abwägung differenziert zu gewichtet ist, und er entwickelt hier sinnvolle und operable Kriterien für die Bewertung vor allem des Vorverhaltens der Betroffenen, das der Bundesgerichtshof in seinen jüngsten Entscheidungen zu gering gewichtet. Die im Ergebnis vom *Verf.* geäußerte Kritik an teilweise unzutreffenden, weil aus seiner Sicht den Privatsphärenschutz nicht wahrenenden Ergebnissen der Abwägung in der Rechtsprechung vermag mich jedoch nicht zu überzeugen. Die Vermutung zugunsten der freien Rede wird in der Rechtsprechung wesentlich differenzierter zur Geltung gebracht, als dies in der Kritik *Strakys* zum Ausdruck kommt. Dies gilt auch für die Gewichtung des Informationsinteresses der Allgemeinheit, wo eine fundierte Auseinandersetzung etwa mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Urteil *Caroline von Monaco* fehlt. Hier scheint mir der *Verf.* mit seiner maßgeblichen Bezugnahme auf ältere und deutlich unausgewogene Äußerungen im Schrifttum, nicht nur von *Kriele*, sich nicht auf dem aktuellen Stand der Diskussion zu befinden. Dies wird auch sonst streckenweise in der Auswahl der Rechtsprechungsbelege erkennbar.

Im Anschluss an diesen verfassungsrechtlichen Schwerpunkt der Untersuchung stellt der *Verf.* noch eine Reihe „einfachgesetzlicher Schutzmechanismen“ für die Wahrung der Privatsphäre dar. Für das Kunsturhebergesetz kann *Verf.* sich in seiner Forderung, das öffentliche Informationsinteresse bereits im Tatbestand des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG zu gewichten, durch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bestätigt sehen. Die Bestimmung des § 201a StGB wird als ein

„richtiges und sehr wichtiges Signal“ gesehen: Der Gesetzgeber habe die verschärften Eingriffe in die persönlichen Lebenssphären gesehen und sei willens, darauf zu reagieren. Leider wird der *Verf.* in diesen einfachgesetzlichen Abschnitten seiner Untersuchung seinem Anspruch, Besonderheiten des Äußerungsrechts im Internet darzustellen, nicht gerecht. Der hieran anschließende Abschnitt „Art. 8 EMRK und die Rechtsprechung des EGMR“ wurde offenbar noch nachträglich angefügt. Jedenfalls wird die Entscheidung des EGMR nicht in Bezug gesetzt zu vorgehenden Ergebnissen der Untersuchung.

Insgesamt handelt es sich hier um eine durchaus lesenswerte Studie, auch durch den Vergleich mit der Rechtslage in England und Frankreich. Wenn *Verf.* vor allem auf das französische Beispiel verweist, so macht auch dies deutlich: Es geht ihm in erster Linie um eine Stärkung des Privatsphärenschutzes. In diesem Rahmen entwickelt der *Verf.* aber durchaus sinnvolle Kriterien, die zu einer weiteren Strukturierung des Konflikts zwischen Privatsphäre und Medienfreiheit als Daueraufgabe der Rechtswissenschaft beizutragen vermögen, mag auch die von ihm vorgenommene Gewichtung nicht durchweg zu überzeugen.

Prof. Dr. Christoph Degenhart, Leipzig